

Der Rat der Gemeinde hat die LPG bei der Durchsetzung des Statuts und bei der Organisation der genossenschaftlichen Arbeit nicht unterstützt.

In der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe vom 28. Juni 1961 (GBl. I S. 139) ist aber unter Abschn. III Zill. 1 festgelegt:

„Der Rat der Gemeinde organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Durchführung der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der höheren Organe der Staatsmacht sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung.

Er organisiert die Leitung des sozialistischen Aufbaus im Verantwortungsbereich der Gemeindevertretung.“

Im Abschn. V Buchst. H sind die Rechte und Pflichten der Gemeindevertretung und ihrer Organe auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft konkretisiert. Unter anderem ist der Rat der Gemeinde verantwortlich für die Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie, der Futterwirtschaft, bei der Durchführung von Erfahrungsaustauschen und bei der Ausbildung und Qualifizierung der Genossenschaftsmitglieder sowie für die Kontrolle der Einhaltung des LPG-Gesetzes und des Statuts.

Gleichzeitig weise ich auf den Beschluß über das Programm zur Sicherung der Futtergrundlage, der Mais- und Hackfruchtenernte sowie Herbstbestellung — Futterprogramm — vom 8. September 1961 (GBl. II S. 433) hin. In diesem Beschluß werden die Räte der Gemeinden verpflichtet, die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Aufstellung von Futtervoranschlägen und der Ausarbeitung von Stallordnungen für jeden Stall zu unterstützen.

Die Verpflichtung der Genossenschaftsbauerinnen und -bauern, eine gute genossenschaftliche Arbeit zu leisten, ist nicht nur eine Angelegenheit der Genossenschaftsmitglieder. Die Räte der Gemeinden haben den Genossenschaftsbauern dabei zu helfen.

In den Beschlüssen von Partei und Regierung wurde wiederholt die verantwortungsvolle Rolle der Organe der Staatsmacht für die Lösung aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben unterstrichen. Ich verweise dazu insbesondere auf die Beschlüsse des 8. Plenums des Zentralkomitees der SED und auf den Beschluß der Volkskammer der DDR über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 25. April 1960 (GBl. I S. 255).

Es kommt also darauf an, daß die Räte der Gemeinden den LPGs bei der Organisation der genossenschaftlichen Arbeit und der Durchsetzung der innergenossenschaftlichen Demokratie helfen, damit auch im letzten Dorf die gute genossenschaftliche Arbeit organisiert und Ordnung im Dorf geschaffen wird.

Diesen Aufgaben ist der Rat der Gemeinde hinsichtlich der LPG F. jedoch nicht nachgekommen.

#### Anmerkung:

Auf dem 14. Plenum des Zentralkomitees der SED wurde auch über den weiteren sozialistischen Aufbau der Landwirtschaft beraten. Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der durch den Einspruch erörterten Problematik ist danach der Hinweis, daß gegenwärtig „die Hauptfrage in den LPGs die Teilnahme aller Bauern an der guten genossenschaftlichen Arbeit oder, anders ausgedrückt, die Sicherung des Vorrangs der genossenschaftlichen Arbeit gegenüber der Arbeit in der individuellen Hauswirtschaft“ ist und eine „gute innergenossenschaftliche Demokratie ... der Entwicklung guter genossenschaftlicher Arbeit“ dient. Im Beschluß des 14. Plenums ist gesagt, was gute genossenschaftliche Arbeit heißt, nämlich: „auf der Grundlage des Statuts und mit Hilfe der Brigadearbeit alle Kraft auf die Entwicklung der genossenschaftlichen Wirtschaft richten“.

Mit dem Einspruch des Staatsanwalts des Kreises Bitterfeld wird diese Hauptfrage aufgegriffen. Darin liegt zweifellos die Bedeutung dieses Einspruchs, wenn er auch nicht sorgfältig genug begründet ist. Denn allein aus der Tatsache, daß Mängel in der Genossenschaft bestehen und der Rat der Gemeinde verpflichtet ist, die Genossenschaft zu unterstützen und ihr bei der Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie zu helfen, kann nicht ohne weiteres der Schluß gezogen werden, daß der Rat der Gemeinde seinen Aufgaben nicht nachgekommen ist. Es hätte begründet oder zumindest ausgesprochen werden müssen, worin sich zeigt, daß der Rat der Gemeinde seine Pflichten gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllt hat. Das wäre auch für die enge, auf das gleiche Ziel gerichtete Zusammenarbeit zwischen dem Staatsanwalt und dem örtlichen Rat der Gemeinde notwendig gewesen.

Der Mangel der Begründung spiegelt sich auch im Antwortschreiben des Bürgermeisters der Gemeinde A. vom 7. November 1961 — die Zweiwochenfrist des § 14 Abs. 2 StAG wurde also nicht eingehalten! — wider. Es wird nicht klar gesagt, ob der Einspruch dem Rat der Gemeinde in seiner Tätigkeit geholfen hat.

Der Bürgermeister teilte dem Staatsanwalt mit, daß der Rat der Gemeinde und die Gemeindevertretung ständig bemüht sind, die LPGs bei der Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie zu unterstützen, um eine gute genossenschaftliche Arbeit zu erreichen. Einige Mängel hätten behoben werden können, wenn der Rat der Gemeinde und die Gemeindevertretung die Beschlüsse rechtzeitig kontrolliert hätten.

Die Mängel, die im Strafverfahren gegen den Viehpfleger N. festgestellt wurden und auf die der Einspruch hinweist, sind im wesentlichen beseitigt worden. Allerdings ist die Stellungnahme des Rates der Gemeinde zu einigen Punkten des Einspruchs nicht, konkret genug. Der Staatsanwalt hat deshalb den Einspruch in einer Sitzung der Gemeindevertretung ausgewertet und dabei zugleich die neuen Ordnungen, das LPG-Gesetz, das Statut und andere Normen gründlich erläutert.

D. Red.

## diuchumschuu

### Beiträge zur Bekämpfung der Jugendkriminalität

VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1961  
123 Seiten ■ Preis: 3,40 DM.

Mit dieser Broschüre geben Mitarbeiter der Strafgesetzbearbeitungsunterkommission „Jugend und Familie“ einen Einblick in die Probleme ihres Arbeitsgegenstandes und in die Arbeitsweise ihrer Kommission. In Auswertung

des VI. Parlaments der FDJ und des dort beschlossenen „Programms der jungen Generation für den Sieg des Sozialismus“ nehmen sie zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität sowie zur Einschätzung ihrer Ursachen Stellung und ziehen Schlußfolgerungen für die komplexe Arbeit der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen sowie für die Gesetzgebung.